

An das Finanzamt	Steuernummer
------------------	--------------

Körperschaftsteuererklärung
und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen sind

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung
des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG)

Erklärung zur gesonderten Feststellung
des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG),
des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG),
des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG) (nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG)

für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind

– Eingangsstempel –

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Allgemeine Angaben 11

1	Bezeichnung der Körperschaft	
2		
3	Geschäftsanschrift: Straße, Hausnummer	Postleitzahl Postfach
4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.
5 frei	Ort der Geschäftsleitung (wenn von den Angaben lt. Zeilen 3 und 4 abweichend)	Internetadresse
6	Ort des Sitzes (wenn von den Angaben lt. Zeilen 3 und 4 abweichend)	E-Mail
7	Gesetzlicher Vertreter (mit Anschrift)	
8		
9	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
10	Gegenstand des Unternehmens	

11 Handelt es sich um ein Unternehmen i. S. des § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen)?
 69 1 = ja 2 = nein

12 Handelt es sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist?
 68 1 = ja 2 = nein (wenn ja: zusätzlich Anlagen ÖHK abgeben)

Bankverbindung – Bitte stets angeben –

13 IBAN

13a BIC

13b Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

13c Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers

14 Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem von den Zeilen 1 bis 9 abweichenden **Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)

15 frei **Abweichendes Wirtschaftsjahr** vom _____ bis _____ **Rumpfwirtschaftsjahr** vom _____ bis _____

16a Die Körperschaft ist steuerbefreit nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG

Folgende Anlagen sind beigelegt:

17 Anlage AEst Anzahl Anlage AEV Anzahl Anlage BE Anzahl Anlage EÜR Anzahl

18 Anlage GK Anzahl Anlage GR Anlage OG Anlage OT Anzahl Anlage ÖHK Anzahl

19 Anlage Verluste Anlage WA Anlage Z Anlage Zinsschranke Anzahl

19a Anlage KSt 1 F Anlage KSt 1 F-38 Anlage KSt 1 Fa Anlage _____

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. der §§ 3, 3a und 4 StBerG angefertigt. 1 = ja

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

_____, _____

(Unterschrift)

Ich gebe die Feststellungserklärung i. S. des § 14 Abs. 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.

Steuererklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Abs. 2 Satz 1 AO i. V. mit § 14 Abs. 5 KStG, § 27 Abs. 2 Satz 4 KStG, § 28 Abs. 1 Satz 4 KStG und § 38 Abs. 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt.

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR	13
20 bis 49b frei 49c	Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 107 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres		
	Zusätzliches Wirtschaftsjahr im Veranlagungszeitraum		
50	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. Zeile 107 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	211	
	Einkünfte aus beschränkter Steuerpflicht		
	Wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: Dazu / Davon ab: Während der beschränkten Steuerpflicht erzielte Einkünfte (Betrag lt. Zeile 55a des Vordrucks KSt 1 C für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht; vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG)	210	
51			
	Abzug ausländischer Steuern		
	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 11 aller Anlagen AEST)	162	16
52			
52a	Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 14 aller Anlagen AEST)	263	
	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i. S. des § 2a Abs. 1 EStG:		
53	Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Abs. 1 EStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 9 und 10 aller Anlagen AEV)	127	
		128	
53a	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 15 aller Anlagen AEV)		
	Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG		
53b	Davon ab: Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	62	15
54	Summe der Einkünfte		
55 frei	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte		
	Zuwendungen		
56	Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag lt. Zeile 7 der Anlage Z)		
	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG		
57	Dazu: Hinzurechnungsbetrag ¹⁴	121	16
58 bis 62 frei 63	Zwischensumme		
	Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG		
63a	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; lt. gesonderter Ermittlung) ³¹	51	15
63b	Zwischensumme		
	Einkommenszurechnung bei einem Organträger		
64	Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)		
64a	Zwischensumme		
	Wegfallender Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums bei Abspaltung		
64b	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen)	52	
64c	Zwischensumme (Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)		
	Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft		
65	Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Betrag lt. Zeile 15 der Anlage OG)		
66	Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage OG; einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)		
66a	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR	15
66a	Zwischensumme (Übertrag)		
66b	Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG Zeilen 66b bis 66f: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften und nicht in den Fällen lt. Zeile 66g:	EUR	
66b	Betrag lt. Zeile 66a		
66c	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 66b enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	53	
66d	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 66b enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft	54	
66e	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 66b enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT)		
66f	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
66g	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag lt. Zeile 36 Hauptspalte aller Anlagen ÖHK)		74
67	Gesamtbetrag der Einkünfte		
68	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG (Betrag lt. Zeile 38 aller Anlagen ÖHK)		75
69	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG		
70	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Summe der Beträge lt. Zeilen 22 und 24 der Anlage Verluste)		
70a	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Betrag lt. Zeile 57 aller Anlagen ÖHK)		76
71	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus 2017 auf 2016 (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)		
71a	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus 2017 auf 2016 (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)		
72 frei			
73	Einkommen		
74	Davon ab: Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG ⑧	28	1 = § 24 KStG 2 = § 25 KStG
75	Zu versteuerndes Einkommen		
75a	Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen	Einkommensteile EUR	Körperschaftsteuer (auf volle Euro abgerundet) EUR
75a	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 75) unterliegen dem Regelsatz von 15 %		
76	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 75) unterliegen einem besonderen Steuersatz	81	82
76	i. H. von % gemäß §		
77 frei	Nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG:		
77a	Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 9 und 16 UmwStG, § 10 UmwStG 2006 ²⁾ , § 40 KStG 2006 ³⁾ (Summe der Beträge lt. Zeilen 9, 23 und 36 aller Anlagen KSt 1 F - 38)		

Nur bei Berufsverbänden		EUR
77b	Einnahmen	
77c	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden	80
77d	Körperschaftsteuer (50 % des Betrages aus Zeile 77c)	

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.4.1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.7.2000 (BGBl. I S. 1034).

2) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).

3) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).